Newsletter
Betriebs- /Personalräte
Mitarbeitervertretungen

Die Entscheidung im Monat August 2017 für die Praxis

Bundesarbeitsgericht vom 18.01.2017 - 7 ABR 60/15 -
Freistellung Betriebsratsmitglieder und Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern

Leitsätze:

1. Leiharbeitnehmer sind bei der Feststellung der für die Anzahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder maßgeblichen Belegschaftsstärke im Entleiherbetrieb mitzurechnen, wenn sie zu dem regelmäßigen Personalbestand des Betriebs zählen. Der Arbeitsaufwand des Betriebsrates wird nicht nur durch die Stammbelegschaft, sondern maßgeblich auch durch Leiharbeitnehmer bestimmt.

KANZLEI KARLSRUHE
Jahnstraße 6 • 76133 Karlsruhe
Telefon 0721/91348-0 • Fax 0721/9134848

KANZLEI LANDAU
Am Kronwerk 1 • 76829 Landau
Telefon 06341/9244-0 • Fax 06341 /9244-22

KANZLEI PFORZHEIM
Jörg-Ratgeb-Str. 23 • 75173 Pforzheim
Telefon 07231/78206-0 • Fax 07231/78206-28

E-Mail: info-KA@LSK-Partner.de
www.LSK-Partner.de

2. Für die Anzahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer ist die Personalstärke maßgeblich, die für den Betrieb im Allgemeinen kennzeichnend ist. Für die entsprechende Feststellung ist eine rückblickende Betrachtung anzustellen, für die ein Zeitraum zwischen 6 Monaten bis zu 2 Jahren als angemessen erachtet wird, als auch eine Prognose, bei der konkrete Veränderungsentscheidungen zu berücksichtigen sind. Werden Arbeitnehmer nicht ständig, sondern lediglich zeitweilig beschäftigt, kommt es für die Frage der regelmäßigen Beschäftigung darauf an, ob sie normalerweise während des größten Teiles eines Jahres, d.h. länger als 6 Monate, beschäftigt werden. Das gilt auch für Leiharbeitnehmer, wenn Leiharbeit längerfristig als Instrument zur Deckung des Personalbedarfs im Betrieb genutzt wird.

Ergebnis:

Der regelmäßige Einsatz von Leiharbeitnehmern hat daher für die Bemessung der Größe des Betriebsrates nach § 9 BetrVG als auch für die Anzahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder nach § 38 BetrVG entsprechende Berücksichtigung zu finden.

Für weitere Fragen zu dieser Entscheidung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter www.LSK-Partner.de und lernen Sie einen unserer 6 Fachanwälte für Arbeitsrecht kennen.

Mit freundlichen Grüßen

Löffler, Steigelmann, Krieger & Partner
Rechtsanwälte - Steuerberater - Wirtschaftsprüfer
Karlsruhe - Landau - Pforzheim

Hans Löffler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DIE JOBSCHÜTZER

KANZLEI KARLSRUHE
Jahnstraße 6 • 76133 Karlsruhe
Telefon 0721/91348-0 • Fax 0721/9134848

KANZLEI LANDAU
Am Kronwerk 1 • 76829 Landau
Telefon 06341/9244-0 • Fax 06341 /9244-22

KANZLEI PFORZHEIM
Jörg-Ratgeb-Str. 23 • 75173 Pforzheim
Telefon 07231/78206-0 • Fax 07231/78206-28

E-Mail: info-KA@LSK-Partner.de
www.LSK-Partner.de